

ANLAGE 1

**Richtlinie für Investitionen in Bildungsinfrastruktur
an Schulen und Kindertageseinrichtungen
in öffentlicher und freier Trägerschaft**

Ministerium für Bildung und Frauen, III 431

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ergänzend oder abweichend zur vorstehenden Rahmenrichtlinie werden Zuwendungen für Investitionsvorhaben an Schulen und Kindertageseinrichtungen nach folgenden Maßgaben gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden an

1. öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und genehmigten allgemein bildenden Ersatzschulen in freier Trägerschaft

- Investitionen in Schulinfrastruktur nach Maßgabe Tz. 4.1 RRili ZulnVG.

2. Kindertageseinrichtungen Investitionsvorhaben,

- die der Schaffung oder Erhaltung von Plätzen für Kinder über drei Jahren dienen,
- die der Schaffung oder Erhaltung von ergänzenden Räumlichkeiten zur Erfüllung des Bildungsauftrages dienen,
- die der Umsetzung verlängerter Öffnungszeiten dienen (Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Ersatzbauten und Sanierungen),
- die der energetischen Sanierung dienen oder
- Ausstattungsinvestitionen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

1. die Träger öffentlicher Schulen,
2. die Träger genehmigter Ersatzschulen, die die Wartefrist nach § 119 Abs. 1 SchulG erfüllen,
3. die Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
4. Kommunen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Schulinfrastruktur

Gefördert werden Investitionsvorhaben,

1. die insbesondere energetische Sanierungen einschließen,
 2. für die auf Grundlage der Schulentwicklungsplanungen ein langfristiger Bedarf besteht und
 3. die nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden.
- Zuwendungen für Schulbauvorhaben werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 50.000 € betragen.

4.2 Kindertageseinrichtungen

Die Bewilligung von Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen setzt die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- (1) Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden von den Bauämtern der Kreise bzw. kreisfreien Städte festgesetzt.
- (2) Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt. Zuwendungsfähig sind hierbei die Aufwendungen der Kostengruppen 300, 400, 500, 600 und 700. Bei Kindertageseinrichtungen wird zudem die Kostengruppe 200 als zuwendungsfähig anerkannt. Erbringt ein Träger Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen auf Nachweis zu 70v.H. der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.
- (3) Bei Ersatzbauten ist der Wert des nicht weiter für schulische Zwecke oder als Kindertageseinrichtung genutzten Gebäudes zu ermitteln. Der auf das zu ersetzende Gebäude entfallende Teil ist von den zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben in voller Höhe abzusetzen. Die Kosten der Wertermittlung gehen zu Lasten des Trägers.
- (4) Bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind die damit im Zusammenhang stehenden Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung ebenfalls zuwendungsfähig.
- (5) Bei Investitionsvorhaben, zu denen ein Materialtransport nur auf dem Wasserwege möglich ist, werden die zusätzlich erforderlichen Transportkosten als förderfähig anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.
- (6) Je Schulbauvorhaben ist die maximale Höhe der Zuwendung bezogen auf die Bundesfinanzhilfe in der Summe begrenzt auf einen Betrag von 4.500 € je Schülerin/Schüler. Dies gilt nicht in den kreisfreien Städten.

5.2 Vorhaben an Schulen in freier Trägerschaft

Die freien Träger genehmigter Ersatzschulen beteiligen sich an den Gesamtausgaben mit einem Beitrag in Höhe von 25 v.H.. Dieser Finanzierungsbeitrag ist von den Gesamtausgaben abzuziehen. Der verbleibende Betrag stellt die zuwendungsfähigen Ausgaben dar und wird zu 75 v.H. vom Bund und zu 25 v.H. vom Land finanziert.

5.3 Vorhaben kommunaler und freier Träger von Kindertageseinrichtungen

Abweichend von Nr. 5.2 Rahmenrichtlinie beteiligen sich freie Träger von Kindertageseinrichtungen mit einem zwischen freiem Träger und Standortgemeinde zu vereinbarenden eigenen Finanzierungsbeitrag, der von den Gesamtausgaben abzuziehen ist. Der verbleibende Betrag stellt die zuwendungsfähigen Ausgaben dar und wird zu 75 v.H. vom Bund und zu 25 v.H. von den Gemeinden und/oder Kreisen finanziert. Bei finanzschwachen Gemeinden und Kreisen reduziert sich deren Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe Nr. 5.2 Rahmenrichtlinie.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen die Mittel nach Maßgabe Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Vermieter des von ihnen genutzten Gebäudes weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Berechnung des Mietzinses die Zuwendung mindernd berücksichtigt wird. Für den privaten Vermieter gilt die Zweckbindungsfrist nach Nr. 6 Abs. 2. Eine grundbuchliche Absicherung evtl. Rückforderungsansprüche bleibt vorbehalten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung in Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV/VV-K zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Freie Träger leiten den Verwendungsnachweis den Kreisen bzw. kreisfreien Städten zur baufachlichen Prüfung zu.
- (3) Die Zweckbindungsfrist bei gebäudebezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

7 Verfahren

7.1 Auswahl der Investitionsvorhaben

- (1) Investitionsvorhaben von Trägern öffentlicher Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung, die in den Jahren 2009 oder 2010 begonnen werden sollen, sind bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten anzumelden.

Bei Anmeldungen freier Träger von Kindertageseinrichtungen hat die Standortgemeinde eine Stellungnahme beizufügen, die verbindlich darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Höhe sie sich an der Finanzierung beteiligt.

Für den Schulbereich sollen nur Investitionsvorhaben benannt werden, für die der langfristige Bedarf nach Nr. 4.1 Ziff. 2 anerkannt ist. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme unter Vorbehalt der noch ausstehenden Bedarfsanerkennung aufgenommen werden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt dann erst nach der Bedarfsanerkennung.

Die Kreise und kreisfreien Städte benennen dem MBF alle angemeldeten Investitionsvorhaben (einschließlich Investitionsvorhaben in Trägerschaft von Kreisen bzw. kreisfreien Städten) nach Dringlichkeit des Bedarfs und mit den geschätzten Gesamtinvestitionsausgaben (Prioritätenlisten). Dabei achten die Kreise und kreisfreien Städte in eigener Verantwortung auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf Schulen und Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung öffentlicher und freier Träger und regionaler Aspekte. Deutliche Abweichungen vom Orientierungsrahmen, den die Schülerzahl und die Zahl der in Kindertageseinrichtungen öffentlicher und freier Träger betreuten Kinder bilden, sind zu begründen.

- (2) Die Prioritätenlisten sind dem MBF bis zum 15.05.2009 zuzuleiten und gleichzeitig den Antragstellern zu übersenden. Das MBF gleicht die eingereichten Prioritätenlisten ab und entscheidet über die Aufnahme der zu fördernden Investitionsvorhaben in das Förderprogramm. Das MBF leitet das Förderprogramm der Investitionsbank zur finanztechnischen Abwicklung zu und informiert die Kreise und kreisfreien Städte.

- (3) Die Prioritätenlisten sind maßgeblich für die Bestimmung von Vorhaben, die an die Stelle jener Vorhaben treten, für die der Bewilligungsbescheid widerrufen wird oder die aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden.

- (4) Investitionsvorhaben an Schulen in freier Trägerschaft sind beim MBF anzumelden. Das MBF entscheidet über die Aufnahme in das Förderprogramm.

7.2 Antragsverfahren

Nach Bekanntgabe des Förderprogramms reichen die Träger die Einzelanträge auf Zuwendungen über die Kreise bei der Investitionsbank ein. Kreise und kreisfreie Städte reichen ihre eigenen Anträge direkt dort ein.

Bei Investitionsvorhaben freier Träger von Kindertageseinrichtungen ist den Anträgen jeweils ein rechtsverbindlicher Finanzierungsplan beizufügen.

Anträge sind der Investitionsbank auf einem vom MBF herauszugebenden Vordruck zuzuleiten. Darin sind durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt die Höhe der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben anzugeben sowie die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens zu bestätigen.

Die Investitionsbank bescheidet die Anträge.

7.3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungen durch die Investitionsbank erfolgt nach Abforderung durch die Träger im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden bis zu einer maximalen Höhe von 90 v.H. der bewilligten Zuwendung ausgezahlt. Die Zahlung der verbleibenden 10 v.H., mindestens aber 5.000 € (Schulbau) bzw. 1.000 € (KiTa), erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 15.11.2011 vorzulegen.
- (2) Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.
- (3) Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird verzichtet.

7.5 Sonstige Verfahrensregelungen

- (1) Die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5 ANBest-K/ANBest-P zu § 44 LHO sind zu beachten.
- (2) Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO werden Nr. 4 (Einhaltung des Finanzierungsplans) und Nr. 6 (Verwendungsnachweis) zugelassen.
- (3) Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) bis zu einer Höhe von 50.000 € gemäß Anlage 3 zu VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO werden Nr. 3 (Zulassung eines einfachen Verwendungsnachweises) und Nr. 5 (Prüfung des Verwendungsnachweises) zugelassen.